



NIEDERSCHRIFT

über die 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg am 20.02.2018

Anwesend sind:

Vorsitzender

Bürgermeister Winkens, Manfred CDU

a) vom Ausschuss

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef CDU Vertretung für Herrn
André Ruhrberg

Stadtverordnete Beckers, Susanne, Dr. med. FDP

Stadtverordneter Dohmen, Karl-Heinz CDU

Stadtverordneter Feix, Wolfgang, Dr.-Ing. Die Linke

Stadtverordneter Gansweidt, Frank SPD

Stadtverordneter Gehr, Mario WFW

Stadtverordneter Jansen, Udo CDU

Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg Bündnis 90/Die Grünen ab TOP 2, 18.34 Uhr

Stadtverordneter Kliemt, Martin CDU

Stadtverordnete Konarski, Sylke SPD

Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten WFW

Stadtverordneter Leutner, Klaus-Werner CDU

Stadtverordneter Maurer, Marcel CDU

Stadtverordneter Minkenberg, Peter SPD Vertretung für Herrn
Markus Schnorren-
berg

Stadtverordneter Peters, Rainer CDU

Stadtverordnete Pickartz, Carina CDU Vertretung für Herrn
Peter Weyermanns

Stadtverordneter Seidl, Robert Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Thissen, Hermann SPD

Stadtverordnete Vieten, Silke CDU

Stadtverordneter Winkens, Frank CDU

Es fehlt mit Entschuldigung

Stadtverordnete Simons, Heike SPD

b) von der Verwaltung

Stadtkämmerer Darius, Willibert

Fachbereichsleiterin Görtz, Heike

Schriftführerin Krücken, Ulrike

Fachbereichsleiterin Schmitz, Annika

Fachbereichsleiter Winkens, Marcel

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 30.11.2017
2. Anregung gemäß § 24 GO NRW in Verbindung mit § 6 der MV/FB3/003/2018
Hauptsatzung auf Einrichtung einer Pflegeberatungsstelle
3. Antrag der WFW-Fraktion vom 16.10.2017 gem. § 24 GO BV/FB5/008/2018
NRW;
hier: Verkehrssituation am Römerhof
4. Live-Übertragung und Videoaufzeichnung der Rats- und BV/FB1/006/2018
Ausschusssitzungen
5. Gründung einer gGmbH für Kunst, Kultur und Heimatpflege BV/FB1/014/2018
in Wassenberg

Ausschussvorsitzender **Manfred Winkens** eröffnet die 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie die Zuhörer.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ausschusssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Ausschussvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 30.11.2017

Der Ausschuss nimmt die Sitzungsniederschrift vom 30.11.2017 zur Kenntnis.

Beschluss: (einstimmig)

Die Sitzungsniederschrift vom 30.11.2017 wird genehmigt

**Zu TOP 2. Anregung gemäß § 24 GO NRW in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung auf Einrichtung einer Pflegeberatungsstelle
Vorlage: MV/FB3/003/2018**

Der Ausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.11.2017 regt Herr Stangier an, bei der Verwaltung der Stadt Wassenberg eine Pflegeberatungsstelle einzurichten.

Pflegebedürftige aller Pflegegrade haben einen Rechtsanspruch auf eine qualifizierte Pflegeberatung. Die Pflegekasse weist Anspruchsberechtigten unverzüglich einen Pflegeberater zu, der fester Ansprechpartner ist und Hilfe bei der Auswahl und Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des Fallmanagements leistet.

Sobald ein erstmaliger Pflegeantrag bei einer Pflegekasse eingeht, muss sie:

- entweder einen konkreten Beratungstermin mit Angabe der Kontaktperson anbieten, der spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Antragsingang durchzuführen ist,*
- oder einen Beratungsgutschein ausstellen, in dem Beratungsstellen benannt sind, bei denen der Gutschein zu Lasten der Pflegekasse innerhalb von 2 Wochen nach Antragsingang eingelöst werden kann.*

Dies gilt auch für spätere Beratungstermine, z.B. bei Anträgen auf Höherstufung, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege oder Wohngruppenzuschläge.

Inhalt der Beratung

Aufgabe der Pflegeberatung ist es nach § 7a SGB XI insbesondere

- den **Hilfebedarf** des Pflegebedürftigen zu ermitteln (bei Zustimmung auch unter Berücksichtigung der Begutachtungsergebnisse des MDK)*
- einen **individuellen Versorgungsplan** mit den erforderlichen Sozialleistungen und gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen und rehabilitativen oder sonstigen medizinischen, pflegerischen oder sozialen Hilfen zu erstellen,*
- auf die **Durchführung** der Maßnahmen des Versorgungsplans sowie deren Genehmigung durch den zuständigen Leistungsträger hinzuwirken,*
- den Versorgungsplan zu überwachen und ggf. anzupassen,*
- den **Hilfeprozess auszuwerten** und zu dokumentieren, wenn es sich um besonders komplexe Fälle handelt,*
- über **Möglichkeiten zur Entlastung der Pflegepersonen** zu informieren.*

Während bisher die Krankenkassen und Pflegekassen für diese Beratung zuständig waren, will der Gesetzgeber nun die Kommunen bzw. die für die Hilfe zur Pflege zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe in die Beratungsverpflichtung stärker einbinden.

Mit dem dritten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III), welches zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, soll unter anderen die Beratung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen vor Ort verbessert werden. Dazu sollen Kommunen mit dem PSG III für die Dauer von fünf Jahren ein Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten erhalten.

Auf der Grundlage einer Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege erhält die Stelle, die auf örtlicher Ebene für die Hilfe zur Pflege zuständig ist, hier der Kreis Heinsberg, und die damit in der Regel nach den Bestimmungen der zuständigen obersten Landesbehörde als Träger von Pflegestützpunkten vorgesehen ist, das Initiativrecht zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes in ihrem regionalen Einzugsgebiet.

Seit September 1996 wird gemäß § 4 Landespflegegesetz NRW im Amt für Soziales und Senioren der Kreisverwaltung Heinsberg eine **Trägerunabhängige Beratungs- und Vermittlungsstelle** für Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte, Behinderte, Senioren und deren Angehörigen eingerichtet. Die Beratungsstelle im Amt für Soziales und Senioren der Kreisverwaltung Heinsberg ist zuständig für alle Städte und Gemeinden im Kreis Heinsberg und führt folgende Beratungen durch:

1. **Individuelle Beratung** in persönlichen Gesprächen, Telefonaten und Hausbesuchen
2. **Vermittlung von Sozialdiensten** wie Sozialstationen, Pflegediensten, Hausnotruf, Heimplätzen, Kurzzeit- und Tagespflegeplätzen, Betreuten Wohnplätzen
3. **Hilfen bei Anträgen** wie Pflegegeld, Sozialhilfe, Schwerbehindertenausweis, und Betreuungen
4. **Wohnraumberatung** so etwa bei Änderung und Umbau wegen Pflegebedürftigkeit, Hilfsmittelversorgung, Vermittlung behindertengerechter Wohnungen

Ziel der Trägerunabhängige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte, Behinderte, Senioren und deren Angehörigen ist es, dass Pflegebedürftige, Behinderte und Senioren solange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung leben, Pflegenden Angehörige entlastet und unterstützt werden, bei einer Heimaufnahme besondere Bedürfnisse und ortsnahe Unterbringung berücksichtigt werden sowie die Hilfestellung für Senioren im Alltag.

Neben der trägerunabhängigen Beratungs- und Vermittlungsstelle des Kreises Heinsberg, wurde im Juli 2010 zusätzlich ein Pflegestützpunkt in den Räumen der AOK in Heinsberg eingerichtet. Das Personal rekrutierte sich aus Pflegeberatern der Krankenkasse und der Träger unabhängigen Beratungsstelle des Kreises. Die dort gebotene Fachberatung wurde allerdings nur selten in Anspruch genommen, sodass diese heute ausschließlich von der trägerunabhängigen Beratungs- und Vermittlungsstelle des Kreises Heinsberg durchgeführt wird.

Zu der trägerunabhängigen Beratungs- und Vermittlungsstelle, werden keine weiteren Pflegeberatungsstellen in den Städten und Gemeinden des Kreises Heinsberg betrieben. Von den Wohlfahrtsverbänden werden zudem weiterführende Beratungen durchgeführt.

Bei der Senioren- und Pflegeberatungsstelle in Schwalmtal (Kreis Viersen) handelt es sich um eine Außenstelle des Pflegestützpunktes Viersen. Hierbei handelt es sich nicht um eine eigenständige Pflegeberatungsstelle der Gemeinde Schwalmtal, sondern um eine Außenstelle der Kreisverwaltung

Viersen. Diese hält in allen Städten und Gemeinde des Kreises Viersen eine Pflegeberatungsstelle vor.

Sofern in der Stadt Wassenberg eine Pflegeberatungsstelle eingerichtet werden soll, ist dies durch das Amt für Soziales und Senioren der Kreisverwaltung Heinsberg zu prüfen.

Stadtverordneter Thissen bittet die Verwaltung zu prüfen, ob eine Pflegeberatungsstelle in Wassenberg eingerichtet werden kann.

Stadtverordneter Maurer erklärt, dass diese Stelle vom Kreis im dortigen Stellenplan eingeplant sein muss. Fraglich sei es auch, ob dann die Stelle für das Stadtgebiet Wassenberg eingerichtet werde.

Stadtverordnete Konarski führt aus, dass man beim Kreis nachfragen soll, unter welchen Voraussetzungen eine solche Stelle Sinn machen würde.

Beschluss: (einstimmig)

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Kreis nachzufragen, ob eine Pflegeberatungsstelle in Wassenberg eingerichtet werden kann.

Zu TOP 3. Antrag der WFW-Fraktion vom 16.10.2017 gem. § 24 GO NRW; hier: Verkehrssituation am Römerhof Vorlage: BV/FB5/008/2018

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.10.2017 (als Anlage 1 dieser Vorlage beiliegend) beantragt die WFW-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg „Erstellen von verkehrsberuhigenden Maßnahmen (Drem-pel) auf der Straße Am Römerhof in Wassenberg“.

Die antragstellende Fraktion begründet den Antrag damit, dass in diesem Wohngebiet trotz Ausweisung einer 30er Zone rücksichtslose Fahrer die Straße und die Kurven zu schnell durchfahren und damit Nutzer der Straße gefährden würden. Diese Situation sei bereits seit dem Endausbau der Straßen in diesem Wohngebiet feststellbar.

Stellungnahme der Verwaltung

Einleitend gilt es zunächst zu dem Antrag festzustellen, dass es sich bei dem Wohngebiet „Am Römerhof“ um eine Sackgasse handelt, deren Verkehrsflächen somit ausnahmslos von Anliegern genutzt werden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass nunmehr mit finanziellem Aufwand der Stadt, der nicht umlagefähig ist, bauliche Maßnahmen umgesetzt werden sollen, damit Anwohner vor Anwohnern geschützt werden.

Ein Einbau von „spürbaren“ Aufpflasterungen mit der notwendigen großflächigen Aufnahme des Pflasters ist angesichts des finanziellen Aufwandes für eine Maßnahme in einer Sackgasse ohne Durchgangsverkehr absolut unverhältnismäßig und wegen der dann erfahrungsgemäß auftretenden Brems- und anschließenden Beschleunigungsvorgänge in der Wirkung zweifelhaft und zudem für das unmittelbare Wohnumfeld dauerhaft störend; Aufpflasterungen in einem Umfang wie auf der Sämlingsstraße erreichen hier in diesem Kurvenbereich der Straße „Am Römerhof“ nicht die erforderliche Wirkung, da diese von den lt. Antragstellern am Römerhof vorhandenen rücksichtslosen Autofahrern dem Grunde nach problemlos überfahren werden können.

Die Verwaltung hat die dieser Vorlage beiliegenden drei Varianten für die Kurvenbereiche erarbeitet. Die Kosten einer Umsetzung dieser Varianten schwanken zwischen rd. 2.000,00 Euro bis rd. 7.000,00 Euro.

Die Variante 1 sieht lediglich eine Farbmarkierung vor, die dem Autofahrer als Orientierungshilfe dient. Da eine derartige Variante an anderer Stelle bereits gewirkt hat, liegt diese einfachste Lösung dem Beschlussvorschlag zugrunde.

Falls hierdurch keine wesentliche Verbesserung erzielt werden sollte, können die Varianten 2 (Kölner Teller) oder 3 (umklappbare Kunststoffpoller) nachgerüstet werden. Die Darstellung der Varianten 1 – 3 liegen dieser Vorlage als Anlagen 2 – 4 bei.

Bei der Variante 2 können die Kölner Teller auch noch zusätzlich auf die Mittelmarkierung montiert werden. Im Falle einer Nachrüstung würde die Verwaltung die Variante 2 empfehlen mit einer zusätzlichen Aufbringung der Kölner Teller im Bereich der Mittelmarkierung.

Abschließend erfolgt noch der Hinweis, bei einer Entscheidung über den Antrag die Gesamtsituation zu würdigen (Wohnstraße als Sackgasse, 30er Zone), denn unabhängig davon, welche Variante beschlossen wird, werden Folgeanträge unter Hinweis gleiche und vergleichbare Sachverhalte einheitlich zu behandeln, folgen. Die Stadt wird nicht in einer Vielzahl von Straßen Verkehrsberuhigungen einbauen können, um rücksichtslose Autofahrer zu „disziplinieren“. Der finanzielle Aufwand derartiger Maßnahmen und insbesondere der damit verbundene steigende Unterhaltungsaufwand wäre unter Beachtung haushaltsrechtlicher Bestimmungen nicht vertretbar.

Im vorliegenden Fall ist zunächst einmal die im Wohngebiet „Am Römerhof“ wohnende Bevölkerung gefordert, rücksichtslose Autofahrer ganz gezielt anzusprechen und im Wiederholungsfall auch anzuzeigen; dies ist sicherlich die wirksamste Maßnahme, statt Einbauten zu verlangen.

Es entsteht eine kurze Diskussion über die Vorgehensweise und die vorgeschlagenen Varianten. Es wird Einigkeit erzielt, dass die Antragsteller bzw. politischen Vertreter die Meinungen der betroffenen Anwohner einholen sollen. Dabei sollen die in der Beschlussvorschläge vorgeschlagenen Varianten sowie die von Stadtverordneter Maurer vorgeschlagene Variante, die aufschraubbare Schwelle, wie sie auf der Gemeindeverbindungsstraße nach Effeld in Höhe des Friedhofes Effeld gebaut wurde, erörtert werden. Das Ergebnis ist der Verwaltung mitzuteilen und in der nächsten Bauausschusssitzung zur Tagesordnung zu stellen.

Beschluss: (einstimmig)

Der Tagesordnungspunkt wird in der nächsten Bauausschusssitzung erneut beraten.

Zu TOP 4. Live-Übertragung und Videoaufzeichnung der Rats- und Ausschusssitzungen Vorlage: BV/FB1/006/2018
--

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Rechtliche Rahmenbedingungen

In Nordrhein-Westfalen existiert derzeit keine gesetzliche Rechtsgrundlage zur (Live-) Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet o.ä. Entsprechendes gilt für die Archivierung von aufgenommenen Sitzungen auf Internetseiten. Da durch die Live-Übertragung und die Speicherung der Ratssitzungen im Internet in Rechte Betroffener eingegriffen wird, bedarf es jedoch einer rechtlichen Grundlage.

Ungeachtet des Umstandes, ob eine Live-Übertragung und Speicherung von Rats- und Ausschusssitzungen zunächst nur im Rahmen einer Testphase stattfinden sollen, sollte in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden. Dies entspricht auch einer Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2011 zum Thema „Liveübertragung/Videoaufzeichnung öffentlicher Ratssitzungen“, wonach der Rat die Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen in seiner Geschäftsordnung festschreiben kann.

Die Direktübertragung der gesamten Rats- und Ausschusssitzungen sowie einzelner Reden betrifft das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches von dem in Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasst ist. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung können durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen (Vorbehalt des Gesetzes). Die Gemeindeordnung und das Landesdatenschutzgesetz ermächtigen nicht zur Aufzeichnung und Weitergabe von Rats- und Ausschussdebatten gegen den Willen der Rats- und Ausschussmitglieder. Daher muss jedes Rats- und Ausschussmitglied in die Live-Übertragung seiner Redebeiträge zuvor einwilligen. Auch aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Rats- und Ausschusssitzungen lässt sich nach ständiger Rechtsprechung kein Recht zum Anfertigen und zur Weitergabe von Aufzeichnungen ableiten. Das Landesdatenschutzgesetz stellt die Weitergabe personenbezogener Daten nochmals ausdrücklich unter den Vorbehalt der Einwilligung. Dieses Gesetz betrifft die Übertragung personenbezogener Daten durch eine Behörde oder öffentliche Stelle (§ 2 DSG NRW). Da die Direktübertragung über die Internetseite der Stadt auf Veranlassung der Stadt erfolgen würde, findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung. Die Direktübertragung von öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen im Internet stellt eine Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des öffentlichen Bereichs nach § 16 DSG NRW dar. Sie ist zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat. Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht dürfen daher nur die Beiträge der Rats- und Ausschussmitglieder in Wort und Bild über das Internet nach § 16 Abs. 1 b i.V.m. § 13 Abs. 2 b DSG NRW verbreitet werden, wenn diese vorher in die Übertragung eingewilligt haben. Das Landesdatenschutzgesetz regelt in § 4 Abs. 1 DSG, wann eine wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung vorliegt. Im vorliegenden Fall müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Einwilligung muss ausdrücklich erklärt werden. Eine wirksame Einwilligung ist durch Stillschweigen nicht zulässig.
- Nach dem Grundsatz der informierten Einwilligung (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 5 DSGVO) ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass bei einer Übertragung im Internet in Bild und Ton weltweit von einem unbegrenzten Kreis von Personen abgerufen, aufgezeichnet, unter Umständen verändert und ausgewertet werden können und die weitere Verwendung dieser Aufnahmen nicht abzusehen ist.
- Rats- und Ausschussmitglieder dürfen nicht unter einen Entscheidungsdruck gesetzt werden. Vielmehr muss ihm eine angemessene Überlegungsfrist für die Entscheidung eingeräumt werden. (Grundsatz der Freiwilligkeit)
- Die Einwilligung muss hinreichend konkretisiert sein. Es muss deutlich sein, auf welche personenbezogenen Daten und welche Phase der Datenverarbeitung sich die Einwilligung bezieht. Die Einwilligung muss sich eindeutig auf einen konkreten Datenverarbeitungsvorgang beziehen, so dass Blanko-Einwilligungen oder pauschale Erklärungen diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Einwilligung sollte sich daher auf die Aufzeichnung konkret bezeichneter Rats- und Ausschusssitzungen, zum Beispiel auf die Sitzungen einer bestimmten Wahlperiode, beziehen.
- Die Einwilligung bedarf nach § 4 DSGVO der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Über eine schriftliche Einwilligung lässt sich am besten dokumentieren, dass die Rats- und Ausschussmitglieder über die Folgen ihrer Einwilligung umfassend unterrichtet wurden. Eine schriftliche Einwilligung, welche sich auf jede Rats- und Ausschusssitzung erstreckt, ist praktikabel. Wenn die Einwilligung vor jeder Sitzung eingeholt werden soll, ist eine Belehrung und anschließende Befragung der Rats- und Ausschussmitglieder vor Beginn der jeweiligen Sitzung aber auch datenschutzrechtlich akzeptabel.
- Schließlich müssen die Rats- und Ausschussmitglieder darüber informiert werden, dass sie die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft auch widerrufen können.

Verweigert ein Rats- oder Ausschussmitglied seine Einwilligung, dürfen seine Redebeiträge weder in Bild noch in Ton übertragen werden. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der Leiter der Sitzung aber nach Auffassung des Beauftragten für Datenschutz des Freistaates Bayern nicht verpflichtet, dann die Übertragung der Sitzung generell zu untersagen. Durch entsprechende Aufnahmetechniken muss allerdings vermieden werden, dass die Weigerung des Rats- oder Ausschussmitglieds dokumentiert wird. Auch nach dem Beschluss des OVG Saarland vom 30.08.2010 ist ein Ratsvorsitzender nicht verpflichtet, Aufzeichnungen der Sitzungen durch die Medien auszuschließen, wenn dem ein einzelnes Ratsmitglied widerspricht. Der Sitzungsleiter hat aber in jedem Fall die Möglichkeit, die Aufzeichnung der Sitzung nicht zuzulassen, wenn ein Rats- oder Ausschussmitglied der Aufzeichnung widerspricht. Rein praktisch würde die fehlende Zustimmung einzelner Rats- oder Ausschussmitglieder dazu führen, dass die Gesamt-Übertragung einer Sitzung gefährdet ist. Schließlich darf ja bereits die Erteilung des Wortes an diesen Abgeordneten nicht übertragen werden. Dies ließe sich aber aufnahmetechnisch nicht konsequent sicherstellen.

Den Rats- und Ausschussmitgliedern darf es im Übrigen nicht verwehrt sein, ihre gegebene Einwilligung zu widerrufen. Den Widerruf wird man auch nicht an bestimmte Fristen knüpfen können. Damit die Technik nicht unnötig aufgebaut wird, sollte man sich aber darauf verständigen, dass der Widerruf eines einzelnen Rats- oder Ausschussmitglieds frühzeitig vor der Sitzung erfolgt.

Um beim Übertragungsvorgang alle rechtlichen Vorgaben sicherstellen zu können und um keinen unnötigen technischen sowie organisatorischen Aufwand und damit Kosten entstehen zu lassen, empfiehlt die Verwaltung dem Rat der Stadt Wassenberg, eine Live-Übertragung der Rats- und Ausschusssitzungen sowie eine Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wassenberg nur dann zu beschließen und die entsprechenden Aufträge zu veranlassen, wenn

die Beschlüsse einstimmig gefasst werden und jedes Rats- bzw. Ausschussmitglied in die Live-Übertragung und Videoaufzeichnung seines eigenen Bildes und Wortes einwilligt.

Kosten und Möglichkeiten

Sofern zukünftig regelmäßig eine Livestream-Übertragung aus den Rats- und Ausschusssitzungen gewünscht wird, gibt es folgende Alternativen hinsichtlich der Gestellung von Kameratechnik und -team:

- Die Stadt Wassenberg stellt selbst Technik (vorher zu beschaffen) und zusätzliches Personal (ggfs. noch zu schulende Mitarbeiter/innen aus dem Haus).
- Der Auftrag wird an externe Anbieter vergeben.

Die Form der Präsentation einer Livestream-Übertragung ist mitentscheidend dafür, ob und wie weit Zuschauer/innen dieses neue Angebot annehmen. Das bedeutet vor allem, dass nicht nur „bewegte Bilder“ geliefert werden, sondern vor allem auch die Bildauswahl „bewegt“ sein muss. Denkbar wäre es ja, in einer Schmalspurvariante nur eine festinstallierte Kamera einzusetzen, die z. B. permanent auf ein Rednerpult gerichtet ist. Das hätte zur Folge, dass nunmehr alle Redner stets von dort sprechen müssten, es ist unpraktikabel, weil störend für den Sitzungsablauf, „das Auge des Betrachters“ ist sehr schnell ermüdet und das Interesse an der Berichterstattung erlischt. Folglich ist es sinnvoll, mindestens 2 Kameras, 1 davon dann geführt (mobil) einzusetzen.

Um folglich eine zuschauergerechte, attraktive Präsentationsform des Livestreams anbieten zu können, ist von zwei einzusetzenden Kameras auszugehen:

- 1 Kamera mit fester Ausrichtung auf den Bürgermeister-/Verwaltungsbereich
- 1 Kamera mobil, welche einzelne Rats- und Ausschussmitglieder aufnimmt

Benötigt werden zudem 1 Videomischer und ein Computer zur Verarbeitung der Bildsignale für die Übertragung. Dies bedeutet, dass jede Übertragung von mindestens zwei Personen geleitet und betreut werden muss.

Zum anderen käme eine Komplettvergabe der Film- und Übertragungsaufgaben an entsprechende Firmen in Betracht. Vorhergehen würde eine entsprechende Ausschreibung.

Einmalige Kosten:

Streaming-Kamera: ca. 2.000 €

Stativ: rd. 300 €

Streaming Encoder: ca. 2.100 €

Videobearbeitungssoftware: 330€

Anschaffung Workstation für Videobearbeitung: rd. 1.500 €

Schulung Kameramann und Videobearbeiter: ca. 800 €

Monatliche Kosten:

Bereitstellung Streaming-Servers mit z.B. 40 Slots: 71,40 €/Monat

Laufende sonstige Aufwendungen:

Bereitstellung Kameramann für die Sitzungen

Aufbereitung der Gespeicherten Streams, Schneiden, Upload ins Internet

Stadtverordnete Dr. Beckers erklärt, dass sie den Antrag der FDP-Fraktion an der Vorlage vermisst habe. Sie verliert den Antrag (Anlage 1).

Es entsteht eine ausführliche Diskussion über die Notwendigkeit Rats- und Ausschusssitzungen aufzuzeichnen sowie über evtl. Aufzeichnungsmöglichkeiten für Rats- und Ausschusssitzungen und über die Einverständniserklärung, die jeder Mandatsträger abgeben muss. Auch die dadurch entstehenden Kosten wurden diskutiert.

Stadtverordnete Konarski schlägt vor, dass man zunächst eine Umfrage unter den Stadtverordneten machen sollte, wer die Einverständniserklärung abgeben würde. Danach könne man das Ergebnis dem Ausschuss vorstellen und erneut darüber beraten.

Damit erklärt der Ausschuss sich einverstanden.

Beschluss: (einstimmig)

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Umfrage bei den Stadtverordneten durchzuführen, um festzustellen, wer seine Einwilligung gibt, dass sie/er während der Rats- und Ausschusssitzungen gefilmt wird. Das Ergebnis ist dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.

Zu TOP 5. Gründung einer gGmbH für Kunst, Kultur und Heimatpflege in Wassenberg Vorlage: BV/FB1/014/2018
--

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis. Darin wird Folgendes mitgeteilt:

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat im Dezember 2017 durch den Rat der Stadt Wassenberg den Auftrag erhalten, die Gründung einer gGmbH für die Übernahme der Aufgaben Kunst, Kultur und Stadtmarketing sowie den Bereich des Tourismus zu prüfen.

Zunächst kann als Ergebnis der Prüfung festgehalten werden, dass eine privatwirtschaftliche Organisationsform, z.B. in Form einer gGmbH mit ideellen Zweckbetrieben in den Bereichen Kunst, Kultur und Heimatpflege sowie den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben Tourismus und Stadtmarketing, grundsätzlich möglich ist.

Auf kommunaler Ebene ist es Gemeinden nicht uneingeschränkt gestattet, Unternehmen und Einrichtungen des Privatrechts zu gründen, bzw. sich daran zu beteiligen. Regelungen dazu sind in § 108 der Gemeindeordnung (GO) getroffen. Danach ist zuerst zu beachten, dass die Gemeinden nur Gründen oder sich daran beteiligen dürfen, wenn bei Unternehmen die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 GO gegeben sind. Der § 107 der GO regelt die Zulässigkeit von wirtschaftlicher Betätigung.

Nach § 107 Abs. 1 Satz 2 GO ist unter wirtschaftlicher Betätigung der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Ge-

winnerzielung erbracht werden könnte. Die erste Voraussetzung für die Erlaubnis ist, dass ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert. Es geht um die Aufgaben der Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Vielfalt in der Stadt Wassenberg. Insbesondere durch ein vielfältiges und für alle Altersgruppen interessantes Kulturangebot, das Ermöglichen von Kultur für alle gesellschaftlichen Schichten, die Schaffung außergewöhnlicher Kulturveranstaltungen an besonderen Standorten, die Belebung der Ortsteile durch kulturelle Veranstaltungen, die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an Kunst und Kultur sowie die Förderung des Vereinslebens und des Ehrenamtes. Diese Aufgaben sind zunächst freiwillig, aber dennoch sehr wichtig und gelten hinlänglich als Teil der Daseinsfürsorge. Der öffentliche Zweck kann bei einer Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH somit als gegeben angesehen werden.

Des Weiteren muss die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. Das bedeutet, dass durch die Betätigung in dem Unternehmen der Gemeinde keine unverhältnismäßig hohen Kosten entstehen dürfen. Auch dies ist bei einer Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH nicht der Fall, da die Gesellschaft die im Fachbereich 4 bei der Stadt angesiedelten Aufgabenbereiche übernehmen soll und sich somit die Kosten nicht wesentlich verändern. Differenzen sind natürlich vorhanden, da das Aufgabenportfolio erweitert werden soll und sich die rechtliche Stellung der Mitarbeiter sowie die Organisations- und Arbeitsstruktur ändern. Diese sind jedoch nicht automatisch unangemessen.

Zuletzt darf der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden können. Auch das ist im Fall einer Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH nicht fraglich, da sie in der Regel nicht gewinnbringend arbeiten kann. Sie ist auf Zuschüsse der Stadt angewiesen, da zahlreiche Leistungen für die Allgemeinheit kostenfrei sind.

Neben den Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 GO muss nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Bei einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Haftung auf das Stamm- bzw. Eigenkapital begrenzt.

Die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen (§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO). Die laufenden Kosten der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH müssen sich nicht im Besonderen von denen des Fachbereichs innerhalb der Verwaltung unterscheiden. Ein Punkt, der sich auf das Jahresergebnis auswirken kann, sind die Personalaufwendungen, da vor allem der Bereich Kunst und Kultur durch die neue gGmbH aufgrund des Wegfalls des Kulturfördervereins mit einem erhöhten Zeitaufwand hinzukommt. Die hierfür veranschlagte Stelle sollte einen Zeitumfang von mindestens 20 Wochenstunden umfassen, was zu Mehraufwendungen im Bereich der Personalkosten führt, aber auch die Qualität des Kunst- und Kulturangebots in Wassenberg sicherstellt bzw. langfristig steigern und vervielfältigen soll. Durch eine Integration des Tourismus-Sektors in die gGmbH würde auch die Abwicklung der personellen Ausstattung des Naturpark-Tors Wassenberg durch Aushilfskräfte auf Minijob-Basis flexibilisiert und vereinfacht.

Darüber hinaus darf sich die Stadt nicht zu einer Übernahme von Verlusten der Gesellschaft in unbestimmter Höhe verpflichten. Sie muss einen angemessenen Einfluss erhalten und dieser muss in einem Gesellschaftsvertrag geregelt sein, was bei der geplanten Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH berücksichtigt wurde. Außerdem muss der Gesellschaftsvertrag so ausgerichtet sein, dass der öffentliche Zweck der Unternehmung ersichtlich ist, der Jahresabschluss und der Lagebericht muss geprüft werden dürfen, und die Gesamtbezüge angegeben werden. Wenn der Gemeinde mehr als 50% der GmbH gehören, ist ein Wirtschaftsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung auszustellen. Diese werden für die Ratssitzung am 22.03.2018 vorbereitet. Ebenso hat die Offenlegung des Jahresergebnisses zu erfolgen.

Zuletzt regelt der § 108 Abs. 5 GO, dass die Gemeinde GmbHs nur gründen oder errichten darf, wenn im Gesellschaftsvertrag sichergestellt wird, dass die Gesellschaftsversammlung über den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer beschließt. Auch dies wurde im beigefügten Satzungsentwurf berücksichtigt.

Fachbereichsleiterin Schmitz beantwortet im Folgenden die aus der Mitte des Ausschusses gestellten Fragen zur Gründung einer gGmbH für die Bereiche Kunst, Kultur und Heimatpflege.

Beschlussvorschlag: (einstimmig)

Die Gründung einer gGmbH für die Bereiche Kunst, Kultur und Heimatpflege nach Vorlage des Wirtschaftsplanes mit der im Entwurf beigefügten Satzung wird beschlossen.

<u>Tagungsort:</u>	im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg
<u>Beginn:</u>	18:30 Uhr
<u>Ende:</u>	19:16 Uhr
Der Vorsitzende	Schriftführerin
Manfred Winkens	Ulrike Krücken